



Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak
Kottbusser Damm 94
10967 Berlin

Bearbeitet von
Frau Elvers

Persönlich erreichbar unter
E-Mail: D22@pd-lg.polizei.niedersachsen.de
Telefax: (0 41 31) 8306-1755

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
55/18

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22.a-05453-005

Durchwahl (0 41 31) 8306-
1702

Lüneburg, den
24.9.2018

Sehr geehrte Frau Dr. Luczak,

im Hinblick auf Ihr Schreiben vom 6.8.2018 teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen begehrte Unterrichtung über eventuelle Datenerhebungen mit besonderen Mitteln und Methoden im Hinblick auf Ihre Mandantin nicht erfolgen kann. Dies aus folgendem Grund:

Gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 Nds.SOG ist die betroffene Person über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln und Methoden zu unterrichten. Gemäß § 30 Abs.1 Satz 3 Nds.SOG erfolgt die Unterrichtung, sobald dies möglich ist, ohne den Zweck der Maßnahme zu gefährden. Die Unterrichtung kann nach § 30 Abs. 5 Nds.SOG aus bestimmten Gründen auch zurückgestellt werden, z.B., wenn Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen. Die Vorschrift schützt somit den Betroffenen, da ihm mitgeteilt werden muss, dass seine personenbezogenen Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden. Andererseits soll die Vorschrift auch eventuelle strafrechtliche Ermittlungen bzw. schutzwürdige Belange von Personen (siehe § 30 Abs. 5 Nds.SOG) schützen.

Sollte ich Ihrem Begehren nachkommen und sie bzw. Ihre Mandantin auf Ihren Antrag hin über eventuell durchgeführte Maßnahmen unterrichten, so würde der Zweck der Vorschrift (Schutz strafrechtlicher Ermittlungen bzw. schutzwürdiger Belange von Personen) unterlaufen. Denn selbst wenn keine solchen Maßnahmen durchgeführt worden sein sollten, führt die Information von Antragstellern hierüber zu der Situation, dass – sollte auf einen Antrag auf Unterrichtung einmal keine Information gegeben werden – hieraus der Schluss gezogen werden könnte, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden oder durchgeführt wurden und nur die Unterrichtung noch nicht erfolgt ist.

Aus § 30 Abs. 4 Nds.SOG kann daher grundsätzlich kein Recht auf Unterrichtung hergeleitet werden, weil der Zweck der Vorschrift damit unterlaufen würde.

Die trotzdem selbstverständlich bestehende Unterrichtungspflicht der Behörde wird dadurch kontrol-

liert, dass entweder das Amtsgericht, das die Maßnahme angeordnet hat über eine eventuelle Zurückstellung der Unterrichtung zu entscheiden hat (§ 30 Abs. 5 Satz 3 Nds.SOG) oder – im Falle einer nicht richterlich anzuordnenden Maßnahme - die Zurückstellung der Unterrichtung über die Maßnahme, nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen ist (§ 30 Abs. 6 Nds.SOG).

Insofern werden die Interessen von Betroffenen ausreichend geschützt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elvers